

| |
|---|
| STADT SENDENHORST VORSCHRIFTENSAMMLUNG |
|---|

STRABENBAUBEITRAGSSATZUNG

| | |
|---------------------------|----------------------|
| BESCHLUSSGRUNDLAGE | INKRAFTTRETEN |
|---------------------------|----------------------|

frühere Satzung:

- | | |
|--|------------|
| - Urfassung vom 29.09.1983 Ratsbeschluss 15.09.1983 | 01.06.1979 |
|--|------------|

1. Neufassung:

- | | |
|--|------------|
| - Neufassung vom 17.08.1995 Ratsbeschluss 11.07.1995 | 26.08.1995 |
| - 1. Änderung vom 26.06.2008 Ratsbeschluss vom 19.06.2008 | 15.07.2008 |

2. Neufassung:

- | | |
|--|------------|
| - Neufassung vom 28.05.2010 Ratsbeschluss vom 27.05.2010 | 12.06.2010 |
| - 1. Änderung vom 15.04.2011 Ratsbeschluss vom 14.04.2011 | 01.06.2011 |

SATZUNG
über die Erhebung von Beiträgen
nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
für straßenbauliche Maßnahmen
- STRAßENBAUBEITRAGSSATZUNG -
der Stadt Sendenhorst
vom 28.05.2010

in der Fassung der 1. Änderung vom 15.04.2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 27.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung der Beiträge

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:

1. den Erwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
2. die Freilegung der Flächen,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,

- d) kombinierten Geh-/Radwegen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen,
 - i) unselbstständigen Grünanlagen,
5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängergeschäftsstraße,
6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich sowohl im Sinne des § 42 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit der Anlage 3 Abschnitt 4 zu § 42 Abs. 2 StVO als auch im Sinne des § 45 Abs. 1 b Satz 1 Ziff. 3 und Abs. 1 c und 1 d StVO.
- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazu gehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben.

Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten). Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.

- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (4) Der Rat kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbstständig genutzt werden kann.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3). Der auf die Stadt entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Anrechenbare Breiten

| bei Straßenart | in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten | in sonstigen Bauge- bieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile | Anteil der Beitrags- pflichtigen |
|----------------|--|--|-------------------------------------|
|----------------|--|--|-------------------------------------|

1. Anliegerstraßen

| | | | |
|--|-----------|------------------|----------|
| a) Fahrbahn | 8,50 m | 5,50 m | 65 v. H. |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 2,40 m | nicht vorgesehen | 65 v. H. |
| c) Parkstreifen | je 5,00 m | je 5,00 m | 70 v. H. |
| d) Gehweg | je 2,50 m | je 2,50 m | 70 v. H. |
| e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung | - | - | 55 v. H. |
| f) unselbstständige Grünanlagen | je 2,00 m | je 2,00 m | 60 v. H. |

2. Haupterschließungsstraßen

| | | | |
|--|-----------|-----------|----------|
| a) Fahrbahn | 8,50 m | 6,50 m | 45 v. H. |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 2,40 m | je 2,40 m | 45 v. H. |
| c) Parkstreifen | je 5,00 m | je 5,00 m | 65 v. H. |
| d) Gehweg | je 2,50 m | je 2,50 m | 65 v. H. |
| e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung | - | - | 45 v. H. |
| f) unselbstständige Grünanlagen | je 2,00 m | je 2,00 m | 60 v. H. |

3. Hauptverkehrsstraßen

| | | | |
|---|-----------|-----------|----------|
| a) Fahrbahn | 8,50 m | 8,50 m | 25 v. H. |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 2,40 m | je 2,40 m | 25 v. H. |
| c) Parkstreifen | je 2,50 m | je 2,00 m | 65 v. H. |
| d) Gehweg | je 2,50 m | je 2,50 m | 60 v. H. |

| | | | |
|--|-----------|-----------|----------|
| e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | - | - | 40 v. H. |
| f) unselbstständige Grünanlagen | je 2,00 m | je 2,00 m | 60 v. H. |

4. Hauptgeschäftsstraßen

| | | | |
|--|-----------|-----------|----------|
| a) Fahrbahn | 7,50 m | 7,50 m | 55 v. H. |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 2,40 m | je 2,40 m | 55 v. H. |
| c) Parkstreifen | je 2,50 m | je 2,00 m | 70 v. H. |
| d) Gehweg | je 6,00 m | je 6,00 m | 70 v. H. |
| e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | - | - | 55 v. H. |
| f) unselbstständige Grünanlagen | je 2,00 m | je 2,00 m | 60 v. H. |

5. Fußgängergeschäftsstraßen

| | | | |
|--|--------|--------|--|
| einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | 9,00 m | 9,00 m | Der Anteil der Beitragspflichtigen wird für jede Anlage in einer Einzelsatzung festgelegt. |
|--|--------|--------|--|

6. Sonstige Fußgängerstraßen

| | | | |
|--|--------|--------|--|
| einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | 9,00 m | 9,00 m | Der Anteil der Beitragspflichtigen wird für jede Anlage in einer Einzelsatzung festgelegt. |
|--|--------|--------|--|

7. Kombinierte Geh-/Radwege

| | | | |
|--|--------|--------|---------|
| | 3,00 m | 3,00 m | 60 v.H. |
|--|--------|--------|---------|

8. Verkehrsberuhigte Bereiche

| | | | |
|---|--------|--------|--|
| im Sinne des § 42 Abs. 2 der StVO i.V.m. Anlage 3 Abschnitt 4 zu § 42 Abs. 2 StVO | 9,00 m | 9,00 m | Der Anteil der Beitragspflichtigen wird für jede Anlage in einer Einzelsatzung festgelegt. |
| einschl. Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung | | | |

9. Verkehrsberuhigte Bereiche

| | | | |
|---|--|--|--|
| im Sinne des § 45 Abs.1 b Satz 1 Ziff. 3 und Abs. 1 c und 1 d StVO | | | Anrechenbare Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen sind entsprechend der Straßenart anzusetzen, der die umgewandelte Straße ihrer Funktion nach zuzuordnen ist. (Ziff.1 – 4) |
| einschl. Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung | | | |

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2) sind beitragsfähig, soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.

Die unter Ziffern 1 – 8 festgesetzten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als:

a) Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

b) Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach lit. c) sind.

c) Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit

Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

d) Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.

e) Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist.

f) Sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit KFZ möglich ist.

g) Kombinierte Geh-/Radwege:

Wege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, eine Benutzung aber sowohl für Fußgänger als auch für Radfahrer möglich ist.

h) Verkehrsberuhigte Bereiche i. S. d. § 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 Abschnitt 4 zu § 42 Abs. 2 StVO:

Als Mischfläche gestaltete Verkehrsflächen, die in ihrer gesamten Breite von Fußgängern, aber auch von KFZ benutzt werden dürfen.

i) Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 45 Abs. 1 b Satz 1 Ziff. 3 und Abs. 1 c und 1 d StVO:

Niveaugleich gestaltete Verkehrsflächen unter Beibehaltung der Trennung der Verkehrsarten.

- (5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.
- (6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedlich anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größere Breite.
- (7) Für Anlagen, für welche die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht,

2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,

a) bei Grundstücken, die an die Anlage angrenzen, die Fläche von der Anlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,

b) bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen oder lediglich durch eine dem Grundstück dienende Zufahrt bzw. einen dem Grundstück dienenden Zugang mit der Anlage verbunden sind, die Fläche von der zu der Anlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Diese Grundstücke sind demnach so zu behandeln, als ob sie an die Anlage unmittelbar angrenzen.

Reicht die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung über die in den Fällen der lit.

a) und b) genannten Begrenzungen hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|--|-------|
| 1. bei I-geschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,00, |
| 2. bei II-geschossiger Bebaubarkeit | 1,20, |
| 3. bei III-geschossiger Bebaubarkeit | 1,45, |
| 4. bei IV- und V-geschossiger Bebaubarkeit | 1,70, |
| 5. bei VI- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00. |

(4) Als Geschosshöhe nach Abs. 3 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Sind in einem Bebauungsplan für die Bebauung eines Grundstücks mehrere Geschosshöhen festgesetzt, so gilt als Grundstücksfläche im Sinne

von Abs. 2 der jeweils der einzelnen Geschosshöhe zuzuordnender Anteil an der Gesamtgrundstücksfläche; dieser Anteil umfasst den Prozentsatz der Gesamtgrundstücksfläche, der der Höhe nach dem entspricht, dem die der jeweiligen Geschosshöhe zuzuordnende überbaubare Fläche an der gesamten überbaubaren Fläche hat. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 BauGB erreicht hat.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

- (5) Weist der Bebauungsplan nur die Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl auf- oder abgerundet werden.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als I-geschossig bebaubare Grundstücke. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Zahl der Vollgeschosse anzusetzen.
- (7) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen und Grundstücke, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur untergeordnet baulich nutzbar sind bzw. genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Kirchengrundstücke und Dauerkleingärten), werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.
- (8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein bestehender Bebauungsplan für das gesamte Gebiet oder einzelne Grundstück weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
 - a) für ein bebautes Grundstück die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) für ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenenVollgeschosse maßgebend.
- (9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden jeweils angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, die in Abs. 3 Nr. 1 - 5 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,30 zu erhöhen. Dies gilt auch für ungenutzte Grundstücke in Gebieten, die nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt sind, die aber aufgrund der vorhandenen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2, als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Abs. 2 oder als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung in der jeweils

gültigen Fassung zulässigen Nutzung anzusehen sind. Ein Überwiegen im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn die dort genannten Nutzungsarten einzeln oder zusammen mehr als 50 v. H. der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Nutzflächen in Anspruch nehmen.

§ 5 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkstreifen,
7. die Beleuchtungseinrichtungen,
8. die Entwässerungseinrichtungen,

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

§ 6 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

§ 7 Ablösung des Beitrages

Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 9
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.¹

¹ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Die vom Inkrafttreten bis zum jetzigen Zeitpunkt eingetretenen Änderungen ergeben sich aus dem Vorblatt zur Satzung. Die vorliegende 1. Änderung tritt zum 01.06.2011 in Kraft.